

BDEW-LG Nordrhein-Westfalen · Holzstraße 2 · 40221 Düsseldorf

Herrn Ministerialrat
Dr. Berthold Kremm
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW
Regulierungskammer
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

16. April 2021
Holger Gassner
Geschäftsführer

Telefon: +49 (0)211 310250-20
Mobil: +49 (0) 162 251 5464
Holger.gassner@bdew-nrw.de
www.nrw.bdew.de

Stellungnahme zur NRW-Festlegung Qualitätselement Strom

Sehr geehrter Herr Dr. Kremm,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Festlegung der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodik-Beschluss) Stellung nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung folgender Hinweise:

Anwendung des rollierenden Verfahrens

In Umsetzung eines rollierenden Verfahrens sollen die Referenz- und Kennzahlenwerte, der Monetarisierungsfaktor sowie Bonus und Malus zukünftig jährlich bestimmt werden.

Mit der Einführung eines rollierenden Verfahrens können schnellere Wirkzusammenhänge erreicht und Ungleichbehandlung von Jahresscheiben vermieden werden. **Wir begrüßen daher ausdrücklich die vorgesehene Umsetzung des rollierenden Verfahrens.**

Methodische Ausgestaltung

Die im NRW-Festlegungsentwurf vorgesehene Methodik zur Bestimmung des Qualitätselements übernimmt die von der BNetzA mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 (BK8-20/00003-A) festgelegte Methodik, die wiederum

weitestgehend der bisherigen Festlegungspraxis der BNetzA entspricht – Abweichungen gibt es nur zur Umsetzung des rollierenden Verfahrens.

Der BDEW Berlin hatte in der BNetzA-Konsultation zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung (Stellungnahme vom 9. September 2019) festgestellt, dass die bestehende Grundmethodik grundsätzlich sachgerecht ist und im Kern beibehalten werden sollte. Die BNetzA-Festlegungen und die Rechtsprechung ergeben einen planbaren und rechtssicheren Rahmen für alle Beteiligten. Gleichwohl sollten einzelne Aspekte überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.

- Bereits damals und auch in anderen Verfahren hat der BDEW auf Probleme bei Auswahl der Strukturparameter und der Umsetzung der Referenzfunktion in der Mittelspannungsebene hingewiesen.
- Gerade wenn die Methodik nun für mehrere Qualitätselement-Festlegungen fixiert werden soll, ist eine kritische Überprüfung notwendig. Dazu gehört, Vorfestlegungen zu vermeiden und Alternativen zu überprüfen.
- Die statistische Vorgehensweise zur Ermittlung der Referenzfunktion und der Bonus/Malus-Beträge führt zu scheinbar genauen, aber nicht unbedingt zu richtigen und sachgerechten Ergebnissen. Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Belastbarkeit der Methodik im Einklang steht mit der materiellen Wirkung.

Aus unserer Sicht kann die Methodik im Grundsatz beibehalten werden, zur Reduzierung von Schwachstellen ist jedoch eine zielgerichtete Überprüfung und Weiterentwicklung notwendig.

Geplante Versorgungsunterbrechungen

Wie in den bisherigen Festlegungen auch sollen geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden.

Bei der Konsultation zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung wurden die Marktteilnehmer von der BNetzA u.a. gefragt: „Ist es aus Ihrer Sicht sachgerecht, geplante "sonstige" Versorgungsunterbrechungen mit dem Faktor 0,5 zu gewichten?“ Leider ist nicht bekannt, welche Erkenntnisse die BNetzA aus dieser Befragung gewonnen hat.

Aus Sicht vieler Stromnetzbetreiber erscheint der Faktor 0,5 zu hoch, da die Ausfallkosten bei angekündigten Versorgungsunterbrechungen insbesondere bei Haushaltskunden deutlich unter 50 % liegen (während üblicher Arbeitszeiten).

Wir sprechen uns daher dafür aus, geplante Versorgungsunterbrechungen zukünftig mit dem Faktor 0,25 zu gewichten.

— Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Gassner
Geschäftsführer